

35. Steht bei einem Dienstvertrag im Falle des Verzugs des einen Teiles dem anderen ein Rücktrittsrecht nach Maßgabe des § 326 BGB. zu?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1918 i. S. H. (Bekl.) w. H. (Kl.).  
Rep. III. 311/17.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 21. Mai 1912 übertrug der Kläger dem H. und dem R. den Alleinverkauf seiner sämtlichen Werkstatterzeugnisse für B. und gewährte ihnen zugleich ein Kommissionslager bis zur Höhe von 30000 M. Bis zum 15. eines jeden Monats sollte das, was in dem vorhergegangenen Monate verkauft war, abgerechnet und bar bezahlt werden. Für alle aus dem genannten Bezirk eingehenden und von Hamburg aus unmittelbar erlebigen Aufträge war H. und R. eine Provision zugesagt worden. Da H. und R. mit der Erfüllung ihrer Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung in Rückstand gerieten, stellte der Kläger ihnen am 7. Dezember 1914 eine Frist

zur Nachholung des Versäumten bis zum 12. des genannten Monats mit der Androhung, daß er nach deren fruchtlosem Ablauf unter Ablehnung weiterer Leistungen vom Vertrage zurücktreten werde. Nachdem alsdann am 19. Dezember die Rücktrittserklärung erfolgt war, verlangte der Kläger im vorliegenden Rechtsstreite die Feststellung, daß er hinsichtlich der von B. aus eingehenden Aufträge den Beklagten S. und R. nicht mehr provisionspflichtig sei.

Das Landgericht gab der Klage statt, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des S. zurück. Seine Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionsangriff, mit welchem die Anwendung des § 326 BGB. auf den vorliegenden Fall gerügt wird, ist begründet. S. und R., welchen die ausschließliche Befugnis übertragen war, die Werkstatzeugnisse des Klägers innerhalb eines bestimmten örtlich begrenzten Bezirkes zu vertreiben, hatten das ihnen zu diesem Zwecke anvertraute Kommissionslager im Interesse des Lieferanten zu verwerten. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie bei dem Verlaufe der einzelnen Waren die ihnen von dem Erzeuger berechneten Preise beliebig überschreiten und den Mehrerlös für sich behalten durften, denn die Wahrnehmung der eigenen wirtschaftlichen Interessen nach dieser Richtung hinderte nicht, daß sie bei der Veräußerung des Kommissionsgutes zugleich für die des Klägers tätig zu sein hatten und ihrer Vertragspflicht entsprechend tätig waren. Der streitige Vertrag stellt sich daher als ein Dienstvertrag dar, der eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.). Die Art der Vergütungsbestimmung hat auf seine rechtliche Natur keinen Einfluß. Bei Dienstverträgen gibt aber § 626 BGB. jedem Teile das Recht, das Dienstverhältnis einseitig und vor Eintritt des vertragsmäßigen Endtermins zu lösen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Daneben ist für die Ausübung eines Rücktrittsrechts nach Maßgabe des § 326 BGB. kein Raum.

Nach dem Wortlaute dieser Vorschrift scheint sie zwar bei allen gegenseitigen Verträgen Platz greifen zu sollen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß sie aber überall da zurücktreten und kann überall da nicht geltend gemacht werden, wo besondere Vorschriften die Möglichkeit der vorzeitigen Aufhebung eines bestimmten Vertragsverhältnisses in anderer Weise endgültig und erschöpfend regeln. Das

ist für Dienstverträge in den §§ 626 bis 628 BGB. und für ihre Unterart, die Agenturverträge im § 92 Abs. 2 HGB. geschehen, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 10. November 1911 (Jur. Wochenschr. 1912 S. 73 Nr. 12) ausgesprochen hat. Auch ein Bedürfnis des Verkehrs, neben der Befugnis zur fristlosen Kündigung das in Ansehung seiner Voraussetzungen und Folgen ganz anders geartete allgemeine Rücktrittsrecht aus § 326 BGB. zuzulassen, ist nicht anzuerkennen. Ob der Vertrag der Parteien unter den Begriff des Kommissionsagenturvertrags fällt, und ob auf einen solchen, wie der I. Zivilsenat im Urteile vom 24. Oktober 1908 (RGZ. Bd. 69 S. 368 flg.) ausgesprochen hat, § 92 Abs. 2 HGB. in entsprechender Weise anzuwenden ist, bedarf hier keiner Entscheidung, denn § 92 Abs. 2 a. a. O. stimmt mit dem sonst allein in Betracht kommenden § 626 BGB. dem Wortlaut und der rechtlichen Bedeutung nach völlig überein.

Durch die Rücktrittserklärung vom 19. Dezember 1914 hat der Kläger seinen Willen, den Vertrag nicht weiter fortzusetzen, un- zweideutig zum Ausdruck gebracht. Die Veranlassung dazu, der angebliche Verzug der Vertragsgegner und seine Rechtsfolgen, waren daher nicht von den Gesichtspunkten des § 326 BGB. aus zu beurteilen, es war vielmehr zu prüfen, ob das Verhalten des K. im gegebenen Falle unter Berücksichtigung seiner Gesamtumstände für den Kläger einen wichtigen Grund zur sofortigen einseitigen Auf- hebung des Dienstverhältnisses abgab. Diese Prüfung liegt auf tatsächlichem Gebiet und muß vom Berufungsgerichte nachgeholt werden.“ . . .